

## 5.4.2 Grosse Entlastungen (B1)

<b>Departement</b>	<b>Dienststelle</b>					
<b>DIV</b>	<b>Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen und Vermessung</b>					
<b>Massnahme 51</b>	<b>Kurzbezeichnung:</b> Reduktion der jährlichen Beiträge für Strukturverbesserungsmassnahmen					
<b>B1</b>	<p><b>Ausgangslage:</b> Im Kanton laufen zur Zeit rund 50 Meliorationsprojekte, welche von Bund und Kanton mit namhaften Beiträgen gemäss Strukturverbesserungsverordnung unterstützt werden. Der Kanton hat dabei mindestens jene Gegenleistung zu erbringen, mit welcher der maximal mögliche Bundesbeitrag ausgelöst werden kann (Art. 49 MelG). Zudem besteht zur Zeit ein enormer Druck auf dringend notwendige Investitionen im landwirtschaftlichen Hochbau und im Alpenbereich.</p> <p><b>Massnahme:</b> Die jährlichen Beiträge für Strukturverbesserungen werden reduziert. Bei neuen Meliorationen wird der Kantonsbeitrag auf die minimal erforderliche Gegenleistung festgelegt, d.h. es werden keine kantonalen Zusatzbeiträge mehr (siehe Art. 49 MelG) geleistet.</p>					
	Glied-/Konto-Nr.	Kredit gemäss Budget 2003	Verbesserungen gegenüber Finanzplan			
			2004	2005	2006	2007
<b>Entlastungen/ Mehreinnahmen in Fr. 1000.–</b>	2222.5650	10 000	1 150	2 300	2 500	2 500
<b>Auswirkungen</b>	<p><b>Finanziell</b> Zunahme der Restkosten zu Lasten der Grundeigentümer, da keine Zusatzbeiträge mehr gesprochen werden. Die bereitgestellten Bundesgelder können nicht vollständig ausgeschöpft werden, da die notwendige Gegenleistung des Kantons nicht erbracht werden kann. Zu erwähnen ist, dass der Bund die Kredite für Strukturverbesserungen für das Jahr 2003 erhöht hat. So beträgt der Zahlungskredit 2003 für GR ca. 14.6 Mio. Franken. Die vom Kanton zu erbringende Gegenleistung müsste ca. 11.4 Mio. Franken betragen. In der Agrarpolitik des Bundes wird den Strukturverbesserungen hohe Priorität beigemessen.</p> <p><b>Quantitativ, qualitativ</b> Die an sich schon lange Verfahrensdauer wird zusätzlich verlängert.</p> <p><b>Personell/organisatorisch</b> – Auswirkungen auf Personalstellen 2004–2007: – – Weitere Auswirkungen: –</p> <p><b>Auf andere Massnahmen, Projekte, Departemente, Dienststellen</b> – auf Projekte HH-Sanierung: Bei ausgleichsberechtigten Gemeinden Mehrbelastung des Finanzausgleichs. – auf weitere: –</p> <p><b>Auf Gemeinden:</b> finanziell/leistungsbezogen Die langen Verfahren verteuern die allgemeinen Kosten wie Zinsen, Administration etc. Dringende Investitionen in die Basisinfrastruktur werden in die Länge gezogen.</p> <p><b>Auf Regionen, Organisationen, Bedürfnisgruppen:</b> finanziell/leistungsbezogen Reduktion des Investitionsvolumens in Randgebieten. Die zur Verfügung stehenden Bundesgelder können nicht ausgelöst werden.</p>					
<b>Änderung von Rechtserlassen</b>	<p><b>Anzupassende Rechtsgrundlagen (Erlasse / BR Nr. / Artikel):</b> –</p> <p><b>Zuständige Instanz, Stufe des zu revidierenden Rechtserlasses:</b> –</p>					

**Departement**      **Dienststelle**  
**DIV**                      **Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen und Vermessung**

**Massnahme 52**      **Kurzbezeichnung:** Kürzung Beitrag aus dem Meliorationsfonds zur Finanzierung von Verbindungsstrassen zu ganzjährig bewohnten Siedlungen

**B1**

**Ausgangslage:** Der Kanton leistet Beiträge aus dem Meliorationsfonds zur Finanzierung von Verbindungsstrassen zu ganzjährig bewohnten Siedlungen, in der Regel im Rahmen von Gesamtmeliorationen (Art. 84c, Strassengesetz, BR 807.100)

**Massnahme:** Die jährlichen Tranchen werden um 10 % beziehungsweise 20 % gekürzt.

	Glied-/Konto-Nr.	Kredit gemäss Budget 2003	Verbesserungen gegenüber Finanzplan			
			2004	2005	2006	2007
<b>Entlastungen/ Mehreinnahmen in Fr. 1000.–</b>	2221.5620	2 500	250	500	500	500

**Auswirkungen**      **Finanziell**  
weniger Investitionsvolumen pro Jahr (keine echte Einsparung)

**Quantitativ, qualitativ**

Verzögerte Bauausführungen von laufenden Projekten.

Verschlechterung der Erschliessung von Randregionen und Reduktion der Bauinvestition in der Höhe der Kürzung.

**Personell/organisatorisch**

– Auswirkungen auf Personalstellen 2004–2007: –

– Weitere Auswirkungen: –

**Auf andere Massnahmen, Projekte, Departemente, Dienststellen**

– auf Projekte HH-Sanierung: Reduktion der Entlastung von Kernaufgaben des TBA (Bau/Ausbau Verbindungsstrassen, BR 870.100, Art. 84c).

– auf weitere: –

**Auf Gemeinden:** finanziell/leistungsbezogen

Keine finanziellen Auswirkungen, höchstens im Rahmen von laufenden Unterhaltskosten bei schlechter Erschliessung.

**Auf Regionen, Organisationen, Bedürfnisgruppen:** finanziell/leistungsbezogen

Schlechte Verbindungsstrassen sind oft Gründe für die Abwanderung aus Randregionen. Eine Reduktion der Investitionen bringt auch eine Reduktion des örtlichen Baugewerbes mit sich.

**Änderung von  
Rechtserlassen**      **Anzupassende Rechtsgrundlagen (Erlasse / BR Nr. / Artikel):**  
–

**Zuständige Instanz, Stufe des zu revidierenden Rechtserlasses:**

–

<b>Departement</b>	<b>Dienststelle</b>
<b>DIV</b>	<b>Amt für Wirtschaft und Tourismus</b>
<b>Massnahme 53</b>	<b>Kurzbezeichnung:</b> Kürzung Beitrag an Graubünden Ferien
<b>B1</b>	<b>Ausgangslage:</b> Über Jahre wurde an GRF ein Beitrag von 4.3 Mio. Franken (2002: 4.8 Mio. Franken) geleistet.
	<b>Massnahme:</b> Kürzung des Beitrages an GRF von 4 300 000 Franken auf 3 800 000 Franken.

	Glieder-/Konto-Nr.	Kredit gemäss Budget 2003	Verbesserungen gegenüber Finanzplan			
			2004	2005	2006	2007
<b>Entlastungen/ Mehreinnahmen in Fr. 1000.–</b>	2250.364001	4 300	500	500	500	500

<b>Auswirkungen</b>	<p><b>Finanziell</b> Einsparung 500 000 Franken /Jahr.</p> <hr/> <p><b>Quantitativ, qualitativ</b> Diese Einsparung wird einen entsprechenden Leistungsabbau mit sich bringen. Mit dem Leistungsabbau könnte der für den Kanton wichtige Bereich des Tourismus geschwächt und damit die Wettbewerbsfähigkeit und die Wahrnehmung im Vergleich mit anderen Alpendestinationen vermindert werden. Die Reduktion des Beitrags an GRF führt zu Rationalisierungen und allenfalls zu einer engeren Kooperation mit den starken Destinationen.</p> <hr/> <p><b>Personell/organisatorisch</b> – Auswirkungen auf Personalstellen 2004–2007: – – Weitere Auswirkungen: Ein Leistungsabbau innerhalb GRF könnte auch personelle Konsequenzen haben. Dieser ist bis zum jetzigen Zeitpunkt nicht geprüft worden.</p> <hr/> <p><b>Auf andere Massnahmen, Projekte, Departemente, Dienststellen</b> – auf Projekte HH-Sanierung: – – auf weitere: –</p> <hr/> <p><b>Auf Gemeinden:</b> finanziell/leistungsbezogen Eine Konzentration des Einsatzes der finanziellen Mittel von GRF könnte kleinere Destinationen stärker treffen.</p> <p><b>Auf Regionen, Organisationen, Bedürfnisgruppen:</b> finanziell/leistungsbezogen Eine Konzentration des Einsatzes der finanziellen Mittel von GRF könnte kleinere Destinationen stärker treffen.</p>
<b>Änderung von Rechtserlassen</b>	<p><b>Anzupassende Rechtsgrundlagen (Erlasse / BR Nr. / Artikel):</b> In Art. 5 des Wirtschaftsförderungsgesetzes ist die Höhe des kantonalen Beitrages nicht festgelegt. Der Grosse Rat legt die Höhe des Beitrags mit dem Voranschlag fest. Keine Anpassung von Rechtserlassen nötig.</p> <hr/> <p><b>Zuständige Instanz, Stufe des zu revidierenden Rechtserlasses:</b> –</p>

**Departement**      **Dienststelle**  
**DIV**                    **Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen und Vermessung**

**Massnahme 54**      **Kurzbezeichnung:** Kürzung der eigenständigen kantonalen Massnahmen zu Gunsten der Landwirtschaft

**B1**

**Ausgangslage:** Gemäss Art. 11 LG (BR 910.000) kann der Kanton ergänzend zum Bund Massnahmen zu Gunsten der Landwirtschaft fördern. In den letzten Jahren wurden unter diesem Titel jährlich ca. 1.8 Millionen Franken vom Kanton ausgerichtet. Es kann hier von einer eigentlichen Wirtschaftsförderung gesprochen werden.

**Massnahme:** Kontinuierliche Reduktion des jährlichen Beitrags für eigenständige Massnahmen.

	Glied-/Konto-Nr.	Kredit gemäss Budget 2003	Verbesserungen gegenüber Finanzplan			
			2004	2005	2006	2007
<b>Entlastungen/ Mehreinnahmen in Fr. 1000.–</b>	2222.365045	1 800	500	480	460	440

**Auswirkungen**      **Finanziell**  
Einsparungen für den Kanton – Mehrkosten für die Projekte in der Landwirtschaft beziehungsweise in landwirtschaftsnahen Bereichen.

**Quantitativ, qualitativ**

Weniger Projekte können gefördert werden. Abnahme der Wirtschaftsförderung in der Landwirtschaft. Weniger Innovation in der Landwirtschaft oder in landwirtschaftsnahen Bereichen.

**Personell/organisatorisch**

– Auswirkungen auf Personalstellen 2004–2007: Keine, da der Verwaltungsaufwand bescheiden ist.  
– Weitere Auswirkungen: –

**Auf andere Massnahmen, Projekte, Departemente, Dienststellen**

– auf Projekte HH-Sanierung: –  
– auf weitere: –

**Auf Gemeinden:** finanziell/leistungsbezogen

Die Gemeinden werden wohl künftig vermehrt mit Unterstützungsgesuchen konfrontiert werden.

**Auf Regionen, Organisationen, Bedürfnisgruppen:** finanziell/leistungsbezogen

Diverse landwirtschaftsnahe Bereiche (Verarbeitungsbetriebe etc.) können nicht mehr unterstützt werden.

**Änderung von  
Rechtserlassen**      **Anzupassende Rechtsgrundlagen (Erlasse / BR Nr. / Artikel):**  
Keine (Art. 11 kantonales Landwirtschaftsgesetz KLG).

**Zuständige Instanz, Stufe des zu revidierenden Rechtserlasses:**

–

**Departement**      **Dienststelle**  
**JPSD**                **Kantonspolizei**

**Massnahme 55**      **Kurzbezeichnung:** Kurzbezeichnung: Beschränkung der maximal durch den Kanton zu tragenden Zusatzkosten im Zusammenhang mit dem WEF in Davos auf rund 2 Mio. Franken

# B1

**Ausgangslage:** Die finanzielle Belastung des Kantons im Zusammenhang mit der Gewährleistung der Sicherheit für das WEF in Davos hat sich in den letzten Jahren vervielfacht. Für das WEF 2003 ist mit einer (direkten) Belastung der Laufenden Rechnung von rund 5 Mio. Franken zu rechnen. Neben diesem Kostenanteil (2/3 der Zusatzkosten von insgesamt 13,5 Mio. Franken) erbringt der Kanton erhebliche Sach- und Personalleistungen. Diese Leistungen sind nicht Bestandteil der Zusatzkosten. Für das WEF 2001 wurde gemäss Bericht der Arbeitsgruppe Arbenz ein entsprechender Zuschlag für die Sach- und Personalleistungen von 2,2 Mio. Franken ermittelt. Dieser Zuschlag dürfte für das Jahr 2003 nochmals etwas höher liegen. Insgesamt dürfte sich für den Kanton Graubünden durch das WEF 2003 eine Belastung von 7,5 bis 8 Mio. Franken ergeben.

**Massnahme:** Die finanzielle Netto-Belastung des Kantons ist unverhältnismässig hoch und soll um mindestens 3 Mio. Franken jährlich reduziert werden. Die maximal durch den Kanton zu tragenden Zusatzkosten im Zusammenhang mit dem WEF in Davos sind auf rund 2 Mio. Franken zu beschränken. Andernfalls ist auf eine Unterstützung zu verzichten. Eine Beschränkung der finanziellen Belastung des Kantons muss grundsätzlich auf folgenden Massnahmen basieren:

- a) Reduktion des Sicherheitsaufwands resp. der gesamten Zusatzkosten
- b) Reduktion des Anteils von 2/3 an den gesamten Zusatzkosten

Es sind auch Mischformen möglich (gleichzeitige Reduktion der Zusatzkosten und des Kostenanteils). Ergänzend dazu wäre auch folgende Massnahme denkbar:

- c) Reduktion oder Verrechnung der durch den Kanton erbrachten Sach- und Personalleistungen

	Glied-/Konto-Nr.	Kredit gemäss Budget 2003	Verbesserungen gegenüber Finanzplan			
			2004	2005	2006	2007
<b>Entlastungen/ Mehreinnahmen in Fr. 1000.–</b>	3120.319010	11 275 (inkl. NK)	3 000	3 000	3 000	3 000

**Auswirkungen**      **Finanziell**

Im Zusammenhang mit dem WEF in Davos sind im Voranschlag 2003 folgende Positionen erfasst:  
 Konto 3120.319010, Dienstleistungen Dritter/Sachaufwand: Fr. 10 100 000.– (ohne NK); Fr. 11 275 000.– (inkl. NaK)

Konto 3120.4365, Rückerstattung Stiftung WEF: Fr. 1 530 000.– (VO 2003); Fr. 1 670 000.– (mutmasslich 2003)

Konto 3120.4601, Bundesbeitrag an die WEF-Kosten: Fr. 4 600 000.– (VO 2003); Fr. 5 100 000.– (mutmasslich 2003)

Der Kostenanteil der Landschaft Davos Gemeinde ist nicht im Budget und nicht in der Rechnung des Kantons erfasst. Zudem ist zu berücksichtigen, dass ein Teil der Kosten des Kantons nicht über das Konto 3120.319010 verbucht wird (Spesen und Überzeit der kantonseigenen Polizeikräfte). Schliesslich hat der Kanton für das WEF 2003 bereits Kosten von 250 000 Franken zu Lasten der Rechnung 2002 übernommen.

- a) Für eine Reduktion der Netto-Belastung des Kantons um 3 Mio. Franken müssten die Zusatzkosten (bei gleichbleibendem Finanzierungsschlüssel) von 13,5 Mio. Franken auf 5,4 Mio. Franken reduziert werden.
- b) Für eine Reduktion der Netto-Belastung des Kantons um 3 Mio. Franken müsste der Kostenanteil (bei gleichbleibenden Zusatzkosten gemäss WEF 2003) von 37,5% (2/3) auf 15% reduziert werden.
- c) Eine Reduktion oder eine Verrechnung der durch den Kanton erbrachten Sach- und Personalleistungen (gemäss WEF 2003 2,5 bis 3 Mio. Franken) kann die Netto-Belastung des Kantons nicht um 3 Mio. Franken verringern. Bei einer Reduktion der eigenen Leistungen (und bei gleichbleibendem Sicherheitsaufwand) müssten im entsprechenden Umfang externe Leistungen eingekauft werden. Bei einer Verrechnung dieser Kosten zu Lasten der Zusatzkosten müsste der Kanton den Kostenanteil gemäss Verteilschlüssel übernehmen.

---

**Quantitativ, qualitativ**

- a) Eine Reduktion des Sicherheitsaufwands ist (bei gleichbleibender Bedrohungslage) mit erheblichen Risiken verbunden.
- b) Eine Reduktion des Kostenanteils des Kantons würde sich nicht auf das Sicherheitsniveau auswirken.
- c) Eine Reduktion oder eine Verrechnung der durch den Kanton erbrachten Sach- und Personalleistungen würde sich nicht auf das Sicherheitsniveau auswirken.

---

**Personell/organisatorisch**

– Auswirkungen auf Personalstellen 2004–2007: –

- a) Eine Reduktion des Sicherheitsaufwands (Zusatzkosten) würde sich nicht direkt auf den Bedarf an kantonseigenen Polizeikräften auswirken. Allenfalls ergeben sich auf Grund der geringeren Sicherheitsaufwendungen weniger kantonseigene Vorbereitungsarbeiten. Es wäre aber auch denkbar, dass beispielsweise die Reduktion der externen Einsatzkräfte durch eigene Polizei-Leistungen kompensiert werden müsste.
- b) Eine Reduktion des Kostenanteils des Kantons wirkt sich nicht auf den Bedarf an kantonseigenen Polizeikräften aus.
- c1) Eine Verrechnung der Sach- und Personalleistungen wirkt sich nicht auf den Bedarf an kantonseigenen Polizeikräften aus.
- c2) Eine Reduktion der Sach- und Personalleistungen reduziert im entsprechenden Umfang den Bedarf an kantonseigenen Polizeikräften.

– Weitere Auswirkungen: –

---

**Auf andere Massnahmen, Projekte, Departemente, Dienststellen**

– auf Projekte HH-Sanierung: Reduktion des bewilligten Sollbestandes der Kantonspolizei um 33 Stellen (siehe auch die Ausführungen im Abschnitt «Personell/organisatorisch»): Im Zusammenhang mit dem WEF erbringt die Kantonspolizei gemäss den Ergebnissen der Arbeitsgruppe Arbenz Personalleistungen im Umfang von rund 15 Jahresstellen.

– auf weitere: –

---

**Auf Gemeinden:** finanziell/leistungsbezogen

- a) Eine Reduktion des Sicherheitsaufwands würde sich vor allem auf die Landschaft Davos Gemeinde auswirken. Die Landschaft Davos Gemeinde würde bei einem geringeren Sicherheitsaufwand finanziell entlastet.
- b) Eine Reduktion des Kostenanteils des Kantons müsste allenfalls auch durch eine Erhöhung des Anteils der Landschaft Davos Gemeinde kompensiert werden.
- c) Eine Reduktion oder Verrechnung der Sach- und Personalleistungen müsste allenfalls auch durch eine höhere finanzielle Beteiligung der Landschaft Davos Gemeinde kompensiert werden.

**Auf Regionen, Organisationen, Bedürfnisgruppen:** finanziell/leistungsbezogen

- a) Eine Reduktion des Sicherheitsaufwands würde sich voraussichtlich auch auf die umliegenden Gemeinden sowie auf den Knotenpunkt Landquart und Umgebung auswirken.
- b) Eine Reduktion des Kostenanteils des Kantons müsste unter anderem durch eine Erhöhung des Anteils des Bundes resp. der Stiftung WEF kompensiert werden.
- c) Eine Reduktion oder Verrechnung der Sach- und Personalleistungen müsste unter anderem durch eine höhere finanzielle Beteiligung des Bundes resp. der Stiftung WEF kompensiert werden.

---

**Änderung von  
Rechtserlassen****Anzupassende Rechtsgrundlagen (Erlasse / BR Nr. / Artikel):**

–

---

**Zuständige Instanz, Stufe des zu revidierenden Rechtserlasses:**

–

---

**Departement**      **Dienststelle**  
**JPSD**                **Gesundheitsamt**

**Massnahme 56**      **Kurzbezeichnung:** Anpassung des Selbstbehaltanteils an der Krankenkassenprämie für die Bemessung der IPV-Beiträge

**B1**

**Ausgangslage:** Mit dem revidierten Gesetz über die Krankenversicherung und die Prämienverbilligung (KPVG) werden ab dem Jahr 2003 die Selbstbehaltsätze – nach Einkommenskategorien abgestuft – durch den Grosse Rat in einer separaten Verordnung festgesetzt. Art. 8 KPVG legt die maximal zulässigen Selbstbehaltsätze fest. Diese liegen zwischen maximal 5 % und 10 %. Übersteigt die Prämienbelastung eines Haushalts den festgelegten Selbstbehalt, wird der überschüssende Teil durch IPV-Beiträge finanziert. Steigende Prämien werden durch entsprechend zusätzliche IPV-Mittel aufgefangen. Das IPV-Volumen steigt überproportional stark an. Im Jahr 2003 dürfte der Ausschöpfungsgrad der Bundesmittel zwischen 70 % und 75 % liegen. Ab dem Jahr 2004 wird er die Marke von 75 % übersteigen. Der mit Beiträgen unterstützte Bevölkerungsanteil nimmt zu. Er wird die Zielvorgaben (mindestens ein Drittel) deutlich übertreffen. Im interkantonalen Vergleich will sich der Kanton Graubünden mit der bisherigen Regelung betreffend Selbstbehaltanteil im besten Drittel aller Kantone bewegen.

**Massnahme:** Die jährliche Zunahme der IPV-Mittel soll – ausgehend vom Jahr 2003 – auf den Anstieg der Prämien beschränkt werden können. Dafür soll der maximal zulässige Selbstbehalt pro Einkommenskategorie um 1 Prozentpunkt angehoben werden. Die neuen Maximalansätze entsprechen in etwa den effektiven Sätzen im Jahr 2001. Die massgebenden Sätze legt der Grosse Rat im Rahmen der entsprechenden Verordnung fest. Diese Verordnung soll erstmals im Rahmen des Voranschlags 2004 angepasst werden, wobei die bisherigen Sätze nicht sogleich auf das neue Maximum angehoben werden sollen.

	Glied-/Konto-Nr.	Kredit gemäss Budget 2003	Verbesserungen gegenüber Finanzplan			
			2004	2005	2006	2007
<b>Entlastungen/ Mehreinnahmen in Fr. 1000.–</b>	3212.3660	19 062	1 000	1 300	1 600	2 000
	3212.3760	50 686	2 600	3 400	4 200	5 200
	3212.4701	50 686	- 2 600	- 3 400	- 4 200	- 5 200
	5131.4000	365	0	0	- 300	- 300

**Auswirkungen**      **Finanziell**

Ausgewiesen ist die Entlastung des Kantonshaushalts gegenüber den Annahmen in der Finanzplanung (Kantonsbeitrag RE 2001 11,87 Mio. Franken; RE 2002 15,5 Mio. Franken; VO 2003 19,06 Mio. Franken). Die Finanzplanung steht unter der Annahme, dass die Prämien stärker steigen als die anrechenbaren Einkommen. Die Zunahme der (durchlaufenden) Bundesbeiträge fällt ebenfalls geringer aus (der Bund bezahlt rund 73 % der Prämien). Ab dem Jahr 2006 sind geringere Steuereinnahmen um rund 300'000 Franken zu erwarten (durch den Anstieg des Selbsthalts erhöhen sich die Abzüge am steuerbaren Einkommen).

**Quantitativ, qualitativ:** Für die IPV-Bezüger wird der Selbstbehalt im Verhältnis zu ihrem Einkommen nicht mehr ganz stabil gehalten. Die 100% Ausschöpfung der Bundesbeiträge wird voraussichtlich erst nach 2007 erreicht. Der subventionsberechtigte Anteil der Bevölkerung wird langsamer ansteigen (im 2002 ca. 35 %) und das Minimalziel von 33 % weniger stark übertreffen.

**Personell/organisatorisch**

- Auswirkungen auf Personalstellen 2004–2007: Durch den geringeren Anstieg der Anzahl IPV-Bezüger steigt der Druck zum Ausbau von Personalstellen bei der SVAG als Durchführungsstelle weniger stark.
- Weitere Auswirkungen: -

**Auf andere Massnahmen, Projekte, Departemente, Dienststellen**

- auf Projekte HH-Sanierung: -
- auf weitere: -

**Auf Gemeinden:** finanziell/leistungsbezogen: Ab dem Jahr 2006 geringerer Anstieg der Steuererträge der natürlichen Personen um ca. 300 000 Franken.

**Auf Regionen, Organisationen, Bedürfnisgruppen:** finanziell/leistungsbezogen: -

**Änderung von  
Rechtserlassen**

**Anzupassende Rechtsgrundlagen (Erlasse / BR Nr. / Artikel):**

Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes über die Krankenversicherung und die Prämienverbilligung (KPVG BR 542.100) sowie die grossrätliche Verordnung über die Festlegung der Selbstbehalte für die Prämienverbilligung. Die Verordnung soll erst im Rahmen des Voranschlags 2004 angepasst werden.

**Zuständige Instanz, Stufe des zu revidierenden Rechtserlasses:**

- Volk, Gesetz

**Departement**      **Dienststelle**  
**JPSD**                **Gesundheitsamt**

**Massnahme 57**      **Kurzbezeichnung:** Soweit möglich Verzicht auf Eingriffe in Bausubstanz bei Umbauten und Anschaffung von günstigeren Geräten

**B1**

**Ausgangslage:** Bei Spitalumbauten wird oft in die bestehende Bausubstanz eingegriffen. Diese Eingriffe sind meist sehr kostenintensiv. Bei der Anschaffung neuer medizinischer Geräte wird häufig vom Wünschbaren und nicht vom Notwendigen ausgegangen.

**Massnahme:** Bei Umbauten werden Eingriffe in die Bausubstanz soweit wie möglich vermieden. Ersatzanschaffungen werden auf das absolut Notwendige beschränkt (Reduktion des Standards).

	Glied-/Konto-Nr.	Kredit gemäss Budget 2003	Verbesserungen gegenüber Finanzplan 2004	2005	2006	2007
<b>Entlastungen/ Mehreinnahmen in Fr. 1000.–</b>	3212.5640	16 000	1 500	1 500	1 500	1 500

**Auswirkungen**

**Finanziell**

Einsparungen von ca. 1.5 Mio. Franken jährlich.

**Quantitativ, qualitativ**

Es sind keine wesentlichen quantitativen oder qualitativen Beeinträchtigungen zu erwarten.

**Personell/organisatorisch**

– Auswirkungen auf Personalstellen 2004–2007: –

– Weitere Auswirkungen: –

**Auf andere Massnahmen, Projekte, Departemente, Dienststellen**

– auf Projekte HH-Sanierung: –

– auf weitere: –

**Auf Gemeinden:** finanziell / leistungsbezogen

Da auch die Trägerschaften bis 50 % der Investitionskosten bezahlen, werden diese ebenfalls entlastet.

**Auf Regionen, Organisationen, Bedürfnisgruppen:** finanziell / leistungsbezogen

Hält die Trägerschaft an teureren Bauprojekten oder teuren Anschaffungen fest, haben die beteiligten Gemeinden die Mehrkosten zu tragen.

**Änderung von  
Rechtserlassen**

**Anzupassende Rechtsgrundlagen (Erlasse / BR Nr. / Artikel):**

–

**Zuständige Instanz, Stufe des zu revidierenden Rechtserlasses:**

–

<b>Departement</b>	<b>Dienststelle</b>
<b>JPSD</b>	<b>Gesundheitsamt</b>

<b>Massnahme 58</b> <b>B1</b>	<b>Kurzbezeichnung:</b> Anpassung Rahmenleistungsauftrag Spitex und Abgeltung der Spitexleistungen nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen
	<b>Ausgangslage:</b> Der Rahmenleistungsauftrag definiert die von den Spitexorganisationen zu erbringenden Leistungen und damit auch die anfallenden Kosten. Die heutige Regelung der Defizitübernahme bildet keinen Anreiz für die Spitex-Organisationen, wirtschaftlich zu arbeiten. Um dies zu ändern müssen die Beiträge des Kantons an die Spitex-Organisationen nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen bemessen werden.
	<b>Massnahme:</b> Die Abgeltung der Spitexleistungen erfolgt nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen. Alle Organisationen sollen für gleiche Leistung gleich entschädigt werden.

	Glied-/Konto-Nr.	Kredit gemäss Budget 2003	Verbesserungen gegenüber Finanzplan			
			2004	2005	2006	2007
<b>Entlastungen/ Mehreinnahmen in Fr. 1000.–</b>	3212.	4 700	250	250	750	750

<b>Auswirkungen</b>	<p><b>Finanziell</b> Einsparung von ca. 750 000 Franken pro Jahr ab 2005. Budgetvorgaben ab 2004 ergeben Einsparungen von 250 000 Franken.</p> <hr/> <p><b>Quantitativ, qualitativ</b> Einschränkungen im Rahmenleistungsauftrag können zu einer verdeckten Rationierung führen. Es sind keine weiteren wesentlichen quantitativen und qualitativen Auswirkungen zu erwarten.</p> <hr/> <p><b>Personell/organisatorisch</b> – Auswirkungen auf Personalstellen 2004–2007: – – Weitere Auswirkungen: Die Organisationen werden versuchen, die nicht verrechenbaren Stunden möglichst gering zu halten und ihre Leistungen möglichst effizient zu erbringen.</p> <hr/> <p><b>Auf andere Massnahmen, Projekte, Departemente, Dienststellen</b> – auf Projekte HH-Sanierung: – – auf weitere: –</p> <hr/> <p><b>Auf Gemeinden:</b> finanziell/leistungsbezogen Art. 31 KPG verpflichtet die Gemeinden, für ein ausreichendes Angebot der häuslichen Pflege und Betreuung zu sorgen. Die Gemeinden werden bei einer leistungsorientierten Spitexabgeltung durch den Kanton die Spitexorganisationen vermehrt zu einer wirtschaftlichen Betriebsführung drängen.</p> <p><b>Auf Regionen, Organisationen, Bedürfnisgruppen:</b> finanziell/leistungsbezogen –</p>
<b>Änderung von Rechtserlassen</b>	<p><b>Anzupassende Rechtsgrundlagen (Erlasse / BR Nr. / Artikel):</b> Art. 31 (Krankenpflegegesetz, BR 506.060).</p> <hr/> <p><b>Zuständige Instanz, Stufe des zu revidierenden Rechtserlasses:</b> –</p>

**Departement**      **Dienststelle**  
**EKUD**                **Amt für Volksschule und Kindergarten**

**Massnahme 59**      **Kurzbezeichnung:** Pauschalierte Ausnützung der Schülerzahlen für die Anerkennung subventionsberechtigter Abteilungen (inklusive Kleinklassen)

**B1**

**Ausgangslage:** Die Spannweite zur Bildung von subventionsberechtigten Abteilungen bewegt sich auf Grund des Schulgesetzes zwischen der Höchstschülerzahl einer Abteilung und der Minimalzahl zur Führung einer Schule. Für die Oberstufe gilt gemäss Erläuterungen zu den Stundentafeln die von der Regierung vorgegebene Regelung, dass zwei Klassen dann als eine Abteilung anerkannt werden, wenn sie während voraussichtlich zweier Jahre die gesetzlich festgelegte Schülerzahl nicht überschreiten.

**Massnahme:** Für die Subventionierung der Lehrergehälter wird mit einfachen Pauschalierungen gearbeitet. Diese ergeben sich aus dem Quotient der Gesamtschülerzahl innerhalb einer Schulträgerschaft pro unterrichtetem Schultyp (gesondert für den Primarschul- beziehungsweise Realschul- beziehungsweise Sekundarschul- beziehungsweise für den Kleinklassenschultyp) und der vom Departement festgelegten subventionsberechtigten Abteilungsschülerzahl pro Schultyp. Ein allfälliger Rest berechtigt zur Anerkennung zusätzlicher Abteilungen: Ist zum Beispiel der Dezimalwert < 0.5 wird eine zusätzliche, bei einem Dezimalwert von >0.5 werden zwei zusätzliche Abteilungen anerkannt. Somit kann eine verhältnismässig intensive Verschärfung der Pauschalierung bei mittleren und kleinen Schulen besser aufgefangen werden.

	Glied-/Konto-Nr.	Kredit gemäss Budget 2003	Verbesserungen gegenüber Finanzplan			
			2004	2005	2006	2007
<b>Entlastungen/ Mehreinnahmen in Fr. 1000.–</b>	4011.362001	44 290	1 450	4 350	4 350	4 350

**Auswirkungen**

**Finanziell**

Ab 2005 kann voraussichtlich mit einer Einsparung von etwa 10% der subventionsbedingten Beiträge an die Schulträgerschaften gerechnet werden.

**Quantitativ, qualitativ**

Die Anzahl subventionsberechtigter Abteilungen gegenüber dem IST-Zustand wird nur noch auf Grund pauschalierter Grössen erfasst. Richtgrösse ist einerseits die Gesamtschülerzahl pro Schultyp und andererseits eine departemental festgelegte Abteilungsrichtgrösse. Dadurch sinkt die Anzahl subventionsberechtigter Abteilungen im Bereich der Volksschule um etwa 10%.

Höhere Schülerzahlen können aber zu einer Beschneidung der methodisch-didaktischen und pädagogischen Instrumentarien für einen zielgerichteten Unterricht führen. Der unterrichtsbezogene und fördernde Handlungsspielraum der einzelnen Lehrperson wird beschränkt; der Integrationsgedanke für Schulen mit einer breiten Vielfalt lässt sich schwer realisieren.

**Personell/organisatorisch**

- Auswirkungen auf Personalstellen 2004–2007: innerhalb des Departementes keine.
- Weitere Auswirkungen: Die Anzahl benötigter Lehrpersonen an der Volksschule wird kurz- bis mittelfristig sinken.

**Auf andere Massnahmen, Projekte, Departemente, Dienststellen**

- auf Projekte HH-Sanierung: Revision Lehrerbesoldungsverordnung (Präzisierung bei der Anerkennung von Abteilungen) BR 421.080.
- auf weitere: –

**Auf Gemeinden:** finanziell/leistungsbezogen: Gemeinden erhalten weniger Geld für ihre Schulen

**Auf Regionen, Organisationen, Bedürfnisgruppen:** finanziell/leistungsbezogen: Wenn andere Kantone nicht ähnliche Massnahmen ergreifen, wird die Attraktivität für die Besetzung frei werdender Lehrstellen schwierig bleiben, auch wenn gesamthaft weniger Lehrpersonen benötigt werden.

**Änderung von  
Rechtserlassen**

**Anzupassende Rechtsgrundlagen (Erlasse / BR Nr. / Artikel):**

Verordnung über die Besoldung der Volksschullehrkräfte und Kindergärtnerinnen im Kanton Graubünden (BR 421.080), Art. 12 a Abs. 4 (neu).

**Zuständige Instanz, Stufe des zu revidierenden Rechtserlasses:**

Grosser Rat, Verordnung

**Departement**      **Dienststelle**  
**EKUD**              **Pädagogische Fachhochschule**

**Massnahme 60**      **Kurzbezeichnung:** Reduktion des flankierenden Angebots im Bereich Musik

**B1**

**Ausgangslage:** Auf Grund des Postulates Casanova betr. Musikunterricht an der Pädagogischen Fachhochschule GR wurde folgende Massnahmen getroffen:

Alle Studierenden beteiligen sich während der gesamten Ausbildungsdauer an einem Ensemble.

Für die Ausbildung zur Kindergartenlehrperson ist Instrumentalunterricht obligatorisch.

Das Gleiche gilt für die Studierenden des Ausbildungsganges für Primarlehrpersonen, die Singen und Musik als Vertiefungsfach wählen.

Zukünftige Primarlehrpersonen, die Singen und Musik als Basisfach wählen, besuchen im 1. Studienjahr den obligatorischen Instrumentalunterricht (fakultatives Angebot ab 2. Studienjahr).

**Massnahme:** Streichung der Ensemblesmusik und des fakultativen Instrumentalunterrichts.

	Glied-/Konto-Nr.	Kredit gemäss Budget 2003	Verbesserungen gegenüber Finanzplan			
			2004	2005	2006	2007
<b>Entlastungen/ Mehreinnahmen in Fr. 1000.-</b>	4090.3020	320	400	600	600	600

**Auswirkungen**      **Finanziell**

–

**Quantitativ, qualitativ**

Die Anzahl der anzubietenden Lektionen wird vermindert. Das Niveau der musikalischen Ausbildung sinkt.

**Personell/organisatorisch**

– Auswirkungen auf Personalstellen 2004–2007: Abbau von ca. 450 Stellenprozenten.

– Weitere Auswirkungen: –

**Auf andere Massnahmen, Projekte, Departemente, Dienststellen**

– auf Projekte HH-Sanierung: –

– auf weitere: –

**Auf Gemeinden:** finanziell/leistungsbezogen

Im Fach Musik schlechter ausgebildete Lehrpersonen.

**Auf Regionen, Organisationen, Bedürfnisgruppen:** finanziell/leistungsbezogen

Einbussen in der Qualität des kulturellen Lebens.

**Änderung von**      **Anzupassende Rechtsgrundlagen (Erlasse / BR Nr. / Artikel):**

**Rechtserlassen**

–

**Zuständige Instanz, Stufe des zu revidierenden Rechtserlasses:**

–

<b>Departement</b>	<b>Dienststelle</b>
<b>FMD</b>	<b>Amt für Informatik</b>
<b>Massnahme 61</b>	<b>Kurzbezeichnung:</b> Reduktion der vorgesehenen Mittel für Informatik-Projekte der Dienststellen (ohne Afl) in der Investitionsrechnung
<b>B1</b>	<p><b>Ausgangslage:</b> Die Budgeteingaben der Dienststellen für Informatik-Projekte (Investitionsrechnung) werden bewertet. Auf Grund der von der Informatik-Kommission festgelegten Prioritätenliste beschliesst die Regierung pro Budget-Jahr einen Plafond für die Informatik-Projekte. Innerhalb des Plafonds liegende Projekte werden ins Budget aufgenommen.</p> <p>Die Finanzverwaltung hat die Afl-Eingaben für den Finanzplan bereits um 1–2 Mio. pro Jahr reduziert.</p> <p><b>Massnahme:</b> Der im Finanzplan vorgesehene Finanzplanbetrag wird um weitere 500 000.– pro Jahr reduziert.</p>

	Glied-/Konto-Nr.	Kredit gemäss Budget 2003	Verbesserungen gegenüber Finanzplan			
			2004	2005	2006	2007
<b>Entlastungen/ Mehreinnahmen in Fr. 1000.–</b>	5150.506103	3 626	500	500	500	500

<b>Auswirkungen</b>	<p><b>Finanziell</b> Die Ausgaben für Informatik-Projekte der Dienststellen (ohne Afl) werden um jährlich 500 000 Franken reduziert.</p> <hr/> <p><b>Quantitativ, qualitativ</b> Diese Kürzung kann zu Verzögerungen bei der Einführung oder bei der Ablösung von Informatik-Lösungen sowie zur Nichtrealisierung von neuen Projekten führen. Eine Beurteilung der Auswirkungen kann heute nicht vorgenommen werden, da die Anträge der Dienststellen noch nicht bekannt sind.</p> <hr/> <p><b>Personell/organisatorisch</b> – Auswirkungen auf Personalstellen 2004–2007: – – Weitere Auswirkungen: –</p> <hr/> <p><b>Auf andere Massnahmen, Projekte, Departemente, Dienststellen</b> – auf Projekte HH-Sanierung: – – auf weitere: –</p> <hr/> <p><b>Auf Gemeinden:</b> finanziell/leistungsbezogen –</p> <p><b>Auf Regionen, Organisationen, Bedürfnisgruppen:</b> finanziell/leistungsbezogen –</p>
<b>Änderung von Rechtserlassen</b>	<p><b>Anzupassende Rechtsgrundlagen (Erlasse / BR Nr. / Artikel):</b> –</p> <hr/> <p><b>Zuständige Instanz, Stufe des zu revidierenden Rechtserlasses:</b> –</p>

**Departement**      **Dienststelle**  
**FMD**                **Amt für Informatik**

**Massnahme 62**      **Kurzbezeichnung:** Reduktion der vorgesehenen Mittel für Informatik-Beschaffungen der Dienststellen (ohne Afl) in der Laufenden Rechnung

**B1**

**Ausgangslage:** Die Budgeteingaben der Dienststellen für Informatik-Beschaffungen in der Laufenden Rechnung werden jeweils vom Afl zusammengetragen und es wird die Summe aller Budgeteingaben ermittelt. Auf Grund eines Vorschlages der Informatik-Kommission beschliesst die Regierung einen Plafond für die Informatik-Beschaffungen. Das Afl kürzt jeweils zusammen mit den Departements-Informatik-Koordinatoren die Budgeteingaben der Dienststellen.

**Massnahme:** Der im Finanzplan vorgesehene Finanzplanbetrag wird um 500 000 pro Jahr reduziert.

	Glied-/Konto-Nr.	Kredit gemäss Budget 2003	Verbesserungen gegenüber Finanzplan			
			2004	2005	2006	2007
<b>Entlastungen/ Mehreinnahmen in Fr. 1000.–</b>	5150.3112	3 962	500	500	500	500

**Auswirkungen**      **Finanziell**  
Die Ausgaben für Informatik-Beschaffungen der Dienststellen (ohne Afl) werden um jährlich 500 000 Franken reduziert.

**Quantitativ, qualitativ**  
Verzögerung der Erneuerung der Informatik-Mittel und Verzicht auf Anschaffungen.

**Personell/organisatorisch**  
– Auswirkungen auf Personalstellen 2004–2007: –  
– Weitere Auswirkungen: –

**Auf andere Massnahmen, Projekte, Departemente, Dienststellen**  
– auf Projekte HH-Sanierung: –  
– auf weitere: –

**Auf Gemeinden:** finanziell/leistungsbezogen  
–

**Auf Regionen, Organisationen, Bedürfnisgruppen:** finanziell/leistungsbezogen  
–

**Änderung von  
Rechtserlassen**      **Anzupassende Rechtsgrundlagen (Erlasse / BR Nr. / Artikel):**  
–

**Zuständige Instanz, Stufe des zu revidierenden Rechtserlasses:**  
–

<b>Departement</b>	<b>Dienststelle</b>					
<b>BVFD</b>	<b>Hochbauamt</b>					
<b>Massnahme 63</b>	<b>Kurzbezeichnung:</b> Reduktion beim Neubau Bildungszentrum für Gesundheit und Soziales (BGS)					
<b>B1</b>	<b>Ausgangslage:</b> Der Zusammenschluss von vier Schulen im Gesundheitsbereich bedingt den Neubau eines Bildungszentrums für Gesundheit und Soziales auf dem Areal der Bündner Frauenschule in Chur.					
	<b>Massnahme:</b> Wenn die Pädagogische Fachhochschule (PFH) und das BGS die Räumlichkeiten der Frauenschule teilweise gemeinsam nutzen, kann der vorgesehene Neubau für das BGS wesentlich kleiner gehalten werden. Voraussichtlich kann auch auf die Erstellung einer grösseren Turnhalle verzichtet werden. Eine weitere Voraussetzung für die Umsetzung dieser Massnahme ist, dass beide Schulen unter einem Dach harmonieren.					
	Glied-/Konto-Nr.	Kredit gemäss Budget 2003	Verbesserungen gegenüber Finanzplan 2004	2005	2006	2007
<b>Entlastungen/ Mehreinnahmen in Fr. 1000.–</b>	6100.503418	0	0	0	0	4 000
<b>Auswirkungen</b>	<b>Finanziell</b> Die Gesamtkosten für den geplanten Neubau für das BGS sind mit 30,0 Mio Franken veranschlagt. Sofern die vorgeschlagene Massnahme umgesetzt werden kann, belaufen sich die Gesamtbauaufwendungen auf neu rund 20,0 Mio Franken. Somit können Kosten von 10,0 Mio Franken eingespart werden (Einsparung im Jahr 2008 = 6,0 Mio Franken). Durch die Reduktion des Baukörpers fallen weniger Gebäudeunterhaltskosten an.					
	<b>Quantitativ, qualitativ</b> –					
	<b>Personell/organisatorisch</b> – Auswirkungen auf Personalstellen 2004–2007: – – Weitere Auswirkungen: Evtl. Reorganisation bei der Schulleitung nötig.					
	<b>Auf andere Massnahmen, Projekte, Departemente, Dienststellen</b> – auf Projekte HH-Sanierung: – – auf weitere: –					
	<b>Auf Gemeinden: finanziell/leistungsbezogen</b> – Auf Regionen, Organisationen, Bedürfnisgruppen: <b>finanziell/leistungsbezogen</b> –					
<b>Änderung von Rechtserlassen</b>	<b>Anzupassende Rechtsgrundlagen (Erlasse / BR Nr. / Artikel):</b> –					
	<b>Zuständige Instanz, Stufe des zu revidierenden Rechtserlasses:</b> –					

<b>Departement</b>	<b>Dienststelle</b>
<b>BVFD</b>	<b>Tiefbauamt</b>
<b>Massnahme 64</b>	<b>Kurzbezeichnung:</b> Kürzung der Investitionen im Hauptstrassenausbau
<b>B1</b>	<b>Ausgangslage:</b> Über das Konto Ausbau der Hauptstrassen werden in der Regel vom Bund subventionierte Ausbauten am Hauptstrassennetz realisiert.
	<b>Massnahme:</b> Reduktion der jährlichen Investitionen.

	Glied-/Konto-Nr.	Kredit gemäss Budget 2003	Verbesserungen gegenüber Finanzplan			
			2004	2005	2006	2007
<b>Entlastungen/ Mehreinnahmen in Fr. 1000.-</b>	6221	98 330	10 000	10 000	10 000	10 000
	6601	- 68 454	- 7 000	- 7 000	- 7 000	- 7 000
	6200.3010	39 839	150	200	200	200

**Auswirkungen** **Finanziell**

Die gemäss Budget 2003 geplanten Aufwändungen von 98.3 Mio. Franken werden zu ca. 70 % vom Bund subventioniert. Bei einer Kürzung um 10 Mio. Franken führt dies zu einer Reduktion bei den Bundeseinnahmen von 7 Mio. Franken und die Nettoersparnis beträgt 3 Mio. Franken.

Der Bund wird im Jahre 2003 das nächste Mehrjahresprogramm beschliessen und für den Kanton steht heute noch nicht fest, wieviele Bundesmittel in den Jahren 2004 bis 2007 für Graubünden bereitgestellt werden.

Werden finanzielle Mittel im Ausbau der Hauptstrassen gestrichen, fallen im baulichen und betrieblichen Unterhalt Mehraufwändungen an. Eine Aufstockung der Unterhaltsmittel ist aus Spargründen nicht vorgesehen, obwohl im Unterhalt bereits jetzt deutlich zu wenig Mittel zur Verfügung stehen.

**Quantitativ, qualitativ**

Von den im Finanzplan berücksichtigten Projekten befindet sich ein Grossteil in der Realisierung; bei diesen Aufwändungen handelt es sich um «gebundene Mittel».

Die vorgeschlagenen Kürzungen betreffen neue Ausbauprojekte. In den Jahren 2004 und 2005 können praktisch keine der geplanten neuen und z.T. bereits von der Regierung genehmigten Ausbauprojekte in Angriff genommen werden.

Die notwendige Anpassung des bestehenden Hauptstrassennetzes an die Anforderungen des heutigen Verkehrs (Verkehrsfrequenzen, Fahrzeugdimensionen und -lasten) werden verzögert.

Das für die Bauwirtschaft in Graubünden wichtige Investitionsvolumen wird massgeblich reduziert.

**Personell/organisatorisch**

- Auswirkungen auf Personalstellen 2004-2007: Es können 1.5 Stellen eingespart werden.

- Weitere Auswirkungen: -

**Auf andere Massnahmen, Projekte, Departemente, Dienststellen**

- auf Projekte HH-Sanierung: -

- auf weitere: -

**Auf Gemeinden: finanziell/leistungsbezogen: -**

**Auf Regionen, Organisationen, Bedürfnisgruppen: finanziell/leistungsbezogen**

Die Verbesserung der Strassenerschliessung in unseren Haupttälern und Regionen wird verzögert. Der entstehende Nachholbedarf an kleineren und mittleren Projekten wird dazu führen, dass in den nächsten Jahren Grossprojekte nicht in Angriff genommen werden können.

<b>Änderung von Rechtserlassen</b>	<b>Anzupassende Rechtsgrundlagen (Erlasse / BR Nr. / Artikel):</b> Der minimale Beitragssatz von 70 % aus den allgemeinen Staatsmitteln an die Strassenrechnung gemäss SG (BR 807.100, Art. 84) muss gesenkt werden.
	<b>Zuständige Instanz, Stufe des zu revidierenden Rechtserlasses:</b> Volk, Gesetz

<b>Departement</b>	<b>Dienststelle</b>																
<b>BVFD</b>	<b>Fachstelle öffentlicher Verkehr</b>																
<b>Massnahme 65</b>	<b>Kurzbezeichnung:</b> Reduktion des Betriebsbeitrages an die RhB																
<b>B1</b>	<b>Ausgangslage:</b> Der vom Bund zur Verfügung gestellte Betrag (sog. Kantonsquote) zur Abgeltung der ungedeckten Betriebskosten der RhB ist bereits heute ungenügend; so muss ein Teil der Differenz vom Kanton getragen werden (2003: 2.3 Mio. Franken von 4.3 Mio. Franken).  <b>Massnahme:</b> Der heutige Zusatzbeitrag an die RhB wird fast vollständig gestrichen.																
	<table border="1"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Glieder-/Konto-Nr.</th> <th rowspan="2">Kredit gemäss Budget 2003</th> <th colspan="4">Verbesserungen gegenüber Finanzplan</th> </tr> <tr> <th>2004</th> <th>2005</th> <th>2006</th> <th>2007</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>6300.3640</td> <td>13 000</td> <td>1 124</td> <td>2 248</td> <td>2 248</td> <td>2 248</td> </tr> </tbody> </table>	Glieder-/Konto-Nr.	Kredit gemäss Budget 2003	Verbesserungen gegenüber Finanzplan				2004	2005	2006	2007	6300.3640	13 000	1 124	2 248	2 248	2 248
Glieder-/Konto-Nr.	Kredit gemäss Budget 2003			Verbesserungen gegenüber Finanzplan													
		2004	2005	2006	2007												
6300.3640	13 000	1 124	2 248	2 248	2 248												
<b>Entlastungen/ Mehreinnahmen in Fr. 1000.–</b>																	
<b>Auswirkungen</b>	<p><b>Finanziell</b> Abgeltungskürzung RhB von 2 248 000 Franken ab 2005 beziehungsweise 50% davon im Jahre 2004.</p> <p><b>Quantitativ, qualitativ</b> Verschlechterung des Service public. Die Abgeltungskürzung kann von der RhB nur mit weiteren Sparmassnahmen aufgefangen werden. Deshalb sind Angebotskürzungen (Einführung eines ausgedünnten Zwischensaisonfahrplans sowie generelle Streichung von Zügen in allen Regionen des Kantons) und/oder der Verzicht auf Substanzerhaltung der festen Infrastruktur beziehungsweise der Fahrzeuge und/oder eine Lohnkürzung für die Mitarbeiter die Folge.</p> <p><b>Personell/organisatorisch</b> – Auswirkungen auf Personalstellen 2004–2007: – – Weitere Auswirkungen: Bei der RhB kann ein Personalabbau nötig werden, der voraussichtlich auch Entlassungen erfordert.</p> <p><b>Auf andere Massnahmen, Projekte, Departemente, Dienststellen</b> – auf Projekte HH-Sanierung: – – auf weitere: Widerspruch zu Regierungsprogramm 2001–2004.</p> <p><b>Auf Gemeinden:</b> finanziell/leistungsbezogen Die Attraktivität der Gemeinden als Wohn-, Arbeits- und Tourismusstandorte wird allenfalls vermindert.</p> <p><b>Auf Regionen, Organisationen, Bedürfnisgruppen:</b> finanziell/leistungsbezogen Die RhB bildet das Rückgrat des öffentlichen Verkehrs (öV) in Graubünden. Das mit dem Gesetz über den öffentlichen Verkehr verfolgte Ziel der Förderung des öV kann nicht mehr ganz im bisherigen Umfang erreicht werden. Auch bei den übrigen Transportunternehmungen kann es unter Umständen zu Nachfrage- beziehungsweise Einnahmerückgängen führen.  Die Abgeltungskürzung trifft die RhB in einem ungünstigen Zeitpunkt, da gemäss Business Plan RhB infolge fehlender Bahnreform 2, steigender Investitionsfolgekosten aus der Substanzerhaltung und Rückstand bei den Anstellungsbedingungen des Personals selbst in der Sparvariante eine Erhöhung der Abgeltung erforderlich wäre.</p>																
<b>Änderung von Rechtserlassen</b>	<p><b>Anzupassende Rechtsgrundlagen (Erlasse / BR Nr. / Artikel):</b> –</p> <p><b>Zuständige Instanz, Stufe des zu revidierenden Rechtserlasses:</b> –</p>																

<b>Departement</b>	<b>Dienststelle</b>
<b>BVFD</b>	<b>Amt für Schätzungswesen</b>
<b>Massnahme 66</b>	<b>Kurzbezeichnung:</b> Reduktion der gemeindeweisen Schätzungen, Revisionen ohne Augenscheine
<b>B1</b>	<b>Ausgangslage:</b> Die Schätzungen der überbauten Grundstücke werden ca. alle 10 Jahre gemeindeweise revidiert.  Im Rahmen des Projektes Aufgabenüberprüfung wurde seitens des ASW das Projekt «Amtliche Schätzungen: Gemeindeweise Schätzung, Revisionen» eingereicht, um die Frage zu prüfen, ob der Aufwand bei den gemeindeweisen Revisionsschätzungen reduziert werden könnte. Mit der neuen EDV-Lösung des Schätzerprogrammes, die ab Herbst 2003 zum Tragen kommt, eröffnen sich Möglichkeiten, diese Aufgabe rationeller zu erledigen.  <b>Massnahme:</b> Der Aufwand der gemeindeweise vorzunehmenden Revisionsschätzungen wird reduziert und der Einsatz der nebenamtlichen kantonalen Schätzer optimiert.

	Glied-/Konto-Nr.	Kredit gemäss Budget 2003	Verbesserungen gegenüber Finanzplan			
			2004	2005	2006	2007
<b>Entlastungen/ Mehreinnahmen in Fr. 1000.–</b>	6115.3013-3170	2 154	325*	650*	650*	650*

<b>Auswirkungen</b>	<p><b>Finanziell</b> Bei einem Verzicht auf die Besichtigung von Objekten, die keine grundlegenden Änderungen erfahren haben, werden wesentliche Zeiteinsparungen erzielt. Wie die Berechnungen gezeigt haben, kann mit einer Einsparung von rund 650 000 Franken pro Jahr gerechnet werden, wobei diese im Jahre 2004 zu 50 % und ab 2005 zu 100 % wirksam wird.</p> <p>*Die ausgewiesenen Sparbeträge entlasten die allgemeine Staatsrechnung nur um 13.59 %, da die Aufwändungen des ASW wie folgt finanziert werden: 40.28 % Grundeigentümer, 34.91 % GVA, 10.68 % Gemeinden, 0.54 % Dritte und 13.59 % Kanton.</p> <p><b>Quantitativ, qualitativ</b> Die jährliche Anzahl der zu schätzenden Parzellen bleibt unverändert. Die Qualität der Schätzungen wird durch diese Massnahme nur unwesentlich eingeschränkt.</p> <p><b>Personell/organisatorisch</b> – Auswirkungen auf Personalstellen 2004–2007: Die Anzahl der Schätzertage bei den nebenamtlichen Schätzern kann um ca. 40% reduziert werden. – Weitere Auswirkungen: In Zukunft können die Auswertungen der Schätzungen mehrheitlich in den Büros der Schätzungskommissionen vorgenommen werden. Dies hat zur Folge, dass vermehrt Büroräume für die nebenamtlichen Schätzer zur Verfügung gestellt werden müssen.</p> <p><b>Auf andere Massnahmen, Projekte, Departemente, Dienststellen</b> – auf Projekte HH-Sanierung: Die übrigen Projekte des ASW sind davon nicht betroffen. – auf weitere: In Art. 17 Abs. 1 der SchVO ist der Grundsatz der Kostenerhebung und Kostendeckung verankert. Grundlage für die Festlegung der Kosten bildet die betriebsinterne Vollkostenrechnung. Die mit dieser Massnahme erzielten Einsparungen werden nebst dem Kanton auch der GVA zugute kommen.</p> <p><b>Auf Gemeinden: finanziell/leistungsbezogen</b> Auch die Gemeinden profitieren von diesen Einsparungen, ohne auf Leistungen seitens des ASW verzichten zu müssen.</p> <p><b>Auf Regionen, Organisationen, Bedürfnisgruppen:</b> finanziell/leistungsbezogen –</p>
---------------------	--

<b>Änderung von Rechtserlassen</b>	<p><b>Anzupassende Rechtsgrundlagen (Erlasse / BR Nr. / Artikel):</b> Verordnung über die amtlichen Schätzungen (BR 850.100, verschiedene Artikel) sowie Schätzungsreglement (BR 850.120).</p> <p><b>Zuständige Instanz, Stufe des zu revidierenden Rechtserlasses:</b> Grosser Rat, Verordnung</p>
--	---

**Departement**      **Dienststelle**  
**BVFD**                **Hochbauamt**

**Massnahme 67**      **Kurzbezeichnung:** Reduktion der baulichen Massnahmen für die Personensicherheit

**B1**

**Ausgangslage:** Am 7.5.2002 genehmigte die Regierung den Bericht der Arbeitsgruppe «Sicherheit» betreffend den Schutz von Behörden sowie von Verwaltungsangehörigen und erteilte gleichzeitig den Auftrag, die vorgesehenen notwendigen Massnahmen umzusetzen. Für die baulichen Sicherheitsmassnahmen wurden Kosten von insgesamt 2 960 000 Franken veranschlagt.

**Massnahme:** Die baulichen Sicherheitsmassnahmen werden auf das absolut Notwendige reduziert und im Rahmen der im Jahr 2003 bewilligten Kreditmittel ausgeführt.

	Glied-/Konto-Nr.	Kredit gemäss Budget 2003	Verbesserungen gegenüber Finanzplan			
			2004	2005	2006	2007
<b>Entlastungen/ Mehreinnahmen in Fr. 1000.–</b>	6100.3144	1 281	1 294	0	0	0

**Auswirkungen**

**Finanziell**

Auf die Realisierung der im Jahre 2004 vorgesehenen Massnahmen wird verzichtet.

**Quantitativ, qualitativ**

Die vorgesehene Personensicherheit ist in baulicher Hinsicht nicht in dem von der Arbeitsgruppe vorgesehenen Ausmass gewährleistet.

**Personell/organisatorisch**

– Auswirkungen auf Personalstellen 2004–2007: –

– Weitere Auswirkungen: –

**Auf andere Massnahmen, Projekte, Departemente, Dienststellen**

– auf Projekte HH-Sanierung: –

– auf weitere: –

**Auf Gemeinden:** finanziell/leistungsbezogen

–

**Auf Regionen, Organisationen, Bedürfnisgruppen:** finanziell/leistungsbezogen

–

**Änderung von  
Rechtserlassen**

**Anzupassende Rechtsgrundlagen (Erlasse / BR Nr. / Artikel):**

–

**Zuständige Instanz, Stufe des zu revidierenden Rechtserlasses:**

–